

Verordnung zum Jugendhilfegesetz

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 29. ¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten sind:

Grenzen der
Anspruchs-
berechtigung

lit. a unverändert.

b. beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:

1. Fr. 41 600 anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind,

2. Fr. 130 000 anrechenbares Vermögen.

c. beim nicht verpflichteten verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteil:

1. Fr. 54 600 anrechenbares Einkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind,

2. Fr. 156 000 anrechenbares Vermögen.

² Vom Teil des anrechenbaren Vermögens, der den Betrag von Fr. 39 000 (Abs. 1 lit. b) bzw. Fr. 52 000 (Abs. 1 lit. c) übersteigt, wird ¹/₁₅ dem anrechenbaren Einkommen zugerechnet.

³ Ergeben die einer Familie monatlich insgesamt zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge weniger als Fr. 65, entfällt eine Bevorschussung.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Anrechenbares
Einkommen

² Als anrechenbares Einkommen des nicht verpflichteten Elternteils im Sinne von § 29 gilt sein nach den Grundsätzen des Steuerrechts errechnetes Reineinkommen. Ist der Elternteil verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so wird dabei das steuerrechtliche Reineinkommen der Ehepartnerin oder eingetragenen Partnerin bzw. des Ehepartners oder eingetragenen Partners angerechnet. Nicht zum anrechenbaren Einkommen zählen Kinderunterhaltsbeiträge, Kinderunterhaltersatzrenten, Bevorschussungen und Kinderzulagen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Anrechenbares
Vermögen

§ 32. ¹ Als anrechenbares Vermögen des nicht verpflichteten Elternteils im Sinne von § 29 gilt sein nach den Grundsätzen des Steuerrechts errechnetes Reinvermögen, bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteilen unter Anrechnung des steuerrechtlichen Reinvermögens der Ehepartnerin oder eingetragenen Partnerin bzw. des Ehepartners oder eingetragenen Partners.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2006, 1696.](#)